



eher-minden
Verein der ehemaligen
Schülerinnen und Schüler des
Herder-Gymnasiums Minden e.V.
Brüningstraße 2
32427 Minden
Fon [0571] 2 22 72
Fax [0571] 8 75 84
www.eher-minden.org
eMail info@eher-minden.org

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "eher-Minden, Verein der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Herder-Gymnasiums Minden e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Minden. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Sekretariat des Herder-Gymnasiums.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, die Verbindung zwischen ehemaligen Schülern und Schülerinnen des Herder-Gymnasiums untereinander und zum Herder-Gymnasium aufrechtzuerhalten. Der Verein fördert darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Herder-Gymnasiums. Jede parteipolitische Bestrebung ist ausgeschlossen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Die jährliche einzuberufende Mitgliederversammlung sowie weitere zu beschließende Veranstaltungen dienen vornehmlich dem wechselseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und zum Herder-Gymnasium über alle den Vereinszweck betreffenden Fragen.
 - b) Der Verein und seine Mitglieder stehen dem Herder-Gymnasium sowie allen derzeitigen und ehemaligen Schülern und Schülerinnen beratend zur Verfügung, insbesondere durch Vermittlung von Erfahrungen in Studium und Beruf. Dies gilt ggf. auch für Auslandsaufenthalte, die der Erweiterung der schulischen, beruflichen und kulturellen Erfahrungen der Schüler sowie zugleich dem Gedanken der Völkerverständigung dienen.
 - c) Die Vereinsmitglieder informieren den Vorstand über alle Ereignisse und Themen, die im Interesse des Vereins und der Schule liegen. Der Vorstand stellt aus den eingehenden Beiträgen jährlich einen Bericht zusammen, der den Vereinsmitgliedern und der Schule zugeleitet wird.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Herder-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Herder-Gymnasiums sowie deren aktive und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer werden. Abiturientinnen und Abiturienten werden zum Beitritt aufgefordert.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Widerspricht das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich gegen den Ausschlussbescheid, entscheidet über die Berechtigung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag eines Jahres, auch nach Aufforderung des Kassenwarts, nicht gezahlt worden ist. Das gleiche gilt auch, wenn eine Kommunikation mit dem Mitglied nicht mehr möglich ist. Insbesondere, wenn keine aktuelle Anschrift, Mailadresse oder Telefonnummer mehr vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können zusätzlich Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird durch zwei seiner Mitglieder im Sinne des Abs. 1 vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bis zu 3 weitere Mitglieder als erweiterten Vorstand wählen, die die Arbeit des Vorstandes im Einzelfall unterstützen. Als geborenes Mitglied gehört der jeweilige Schulleiter des Herder-Gymnasiums bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zum erweiterten Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheit von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. § 9 Ziffer 1b und 1c gelten sinngemäß.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner insgesamt acht Mitglieder anwesend sind, wobei jedoch mindestens zwei seiner Mitglieder Vorstand im Sinne von § 6 Abs. 1 sein müssen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

- a) Zur Ausübung des Stimmrechts kann jedes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- b) Der Vorstand kann abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschließen, dass Mitglieder an einer Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Technische Störungen oder ganz- oder zeitweilige Unterbrechungen der elektronischen Kommunikation mit einzelnen Mitgliedern führen nicht zum Abbruch oder der Ungültigkeit der Versammlung. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Versammlung unter- bzw. abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt und anderen Randbedingungen fortgesetzt werden. Im Fall eines Abbruchs gelten die Fristen zur erneuten Einladung entsprechend der Ursprungseinladung.

- c) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Versammlung ihre Stimme zu den einzelnen Punkten vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich und unterzeichnet abgeben können.
- d) In den Fällen des § 9 Nr. 1b) und Nr. 1c) ist eine Vertretung von Mitgliedern durch ein anderes Mitglied nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Auflösung des Vereins,
- j) alle Punkte, die aus Sicht der Mitgliederversammlung von grundlegender Bedeutung für den Verein sind.

3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann dabei auch per E-Mail über den vom Mitglied angegebenen

Account oder auf einem anderen, vom Mitglied vorab angegebenen elektronischen Weg, erfolgen. Im Zweifel beschließt der Vorstand den elektronischen Weg. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Versendung von Mitteilungen für Mitglieder an die letzte bekannte Anschrift oder die letzte bekannte Kommunikationsadresse ist ausreichend.

Zur Einhaltung von Fristen ist der Tag des Versandes maßgeblich.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die jährliche Kassenprüfung aus ihrer Mitte zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung des sachgerechten und satzungsgemäßen Finanzgebarens des Vorstandes. Sie berichten darüber vor der Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, sofern dies möglich ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 2 i).

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Herder-Gymnasium, das dies Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat (§ 2 Abs. 3).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Minden, den 01.04.2022